

Stadt Bad Rappenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. November 2022 folgende

BENUTZUNGSORDNUNG

Hallenordnung für die Sporthallen in den Stadtteilen

[Babstadt, Bonfeld, Fürfeld, Grombach, Heinsheim, Obergimpfern, Treschklingen und Zimmerhof]

beschlossen:

Einleitung:

Die Sporthallen dienen als öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben.

Die Hallen werden für sportliche Nutzungen ausschließlich Bad Rappenauer Vereinen und Bad Rappenauer Schulen/Kindergärten überlassen. An Privatpersonen erfolgt keine Vermietung, dies gilt für sportliche Betätigungen wie auch für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeit, Geburtstag u. ä.).

Gestattet sind vereinsinterne Feiern (z.B. Weihnachtsfeier) der Bad Rappenauer Vereine und Veranstaltungen der Schulen/Kindergärten. Die Hallen können auch zur einmaligen Nutzung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und gemeinnützige Institutionen (z.B. DRK) überlassen werden, sowie für gewerbliche Veranstaltungen (z.B. Flohmärkte, Konzerte, Ausstellungen) vermietet werden.

Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt. Die Stadt kann die Überlassung der Hallen widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst.

Die Veranstaltungen sind rechtzeitig, d.h. mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt anzumelden.

Richtlinien für die sportliche Nutzung

1. Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Geräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen darf die Halle bei sportlicher Nutzung nur mit geeigneter Sportkleidung und Turnschuhen mit nicht abfärbender Sohle betreten werden. Die Halle mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen zu betreten ist nicht gestattet.
Die Anwesenheit eines Übungsleiters, Lehrers oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson ist zwingend erforderlich. Außerhalb der Übungsstunden ist der Zutritt zum Gebäude nicht gestattet. Die Halle ist spätestens 30 Minuten nach Ende der gemeldeten Nutzungszeit zu verlassen.
Die regelmäßigen Nutzungen der Hallen durch die örtlichen Vereine werden von der Stadtverwaltung geregelt. Auf die Überlassung der Hallen für Übungsabende der Vereine besteht kein Anspruch, wenn andere im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Allgemeinheit liegende Veranstaltungen stattfinden.
2. Die Einrichtung und die Geräte der Hallen sind pfleglich zu behandeln. Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Sportgeräte auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Jede Beschädigung ist dem Hausmeister bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen, die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Jeder Verein haftet für alle Beschädigungen, die innerhalb seiner Nutzungsdauer an den städtischen Räumen, Einrichtungen und Geräten entstehen.
 - a) Die Matten sind an den Schlaufen zu tragen und nicht auf dem Boden zu schleifen und dürfen nur innerhalb der Hallen ausgelegt werden.

- b) Die Holme der Barren und die Füße der Pferde und Böcke sind am Ende der Übungsstunde einzuschieben, die Kastenteile dürfen nur von zwei Personen gleichzeitig angehoben werden.
- c) In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- d) Hantelübungen sind nur auf besonderem Bodenschutz erlaubt.
- e) Kugel- und Steinstoßen ist in den Hallen nicht gestattet.

Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur nach Absprache mit der Stadt in der Halle/dem Kraftraum untergebracht werden.

Für Anregungen bzw. Beschwerden liegt in jeder Halle ein Hallenbuch für Einträge im Regieraum aus.

3. Die Geräteräume dürfen nur im Auftrag der verantwortlichen Übungsleiter betreten werden. Bei Unfällen, die durch eigenmächtiges Handeln entstehen, haftet die Versicherung nicht. Die Ordnung in den Geräte- und Abstellräumen ist einzuhalten, die Geräte sind an den dazu vorgesehenen Plätzen abzustellen. Nach der Übungsstunde sind die Turneinrichtungen in die Ausgangsstellung zurückzubringen. Der Übungsleiter hat sich davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen und Umkleieräume beim Verlassen des Gebäudes in einem ordnungsgemäßen Zustand, die Lichter aus, sowie Türen und Fenster verschlossen sind. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf seine Kosten zu beseitigen
4. Die Stadt übernimmt bei Benutzung der Hallen durch Vereine keinerlei Haftung für die Mitglieder. Den Vereinen wird empfohlen, für einen ausreichenden Unfallschutz zu sorgen. Die Stadt übernimmt hierfür keine Haftung.
5. Den örtlichen Sportvereinen wird die Benutzung der Umkleide- und Waschräume in den jeweiligen Hallen für den Spiel- und Übungsbetrieb gestattet. Diese Räumlichkeiten sind in ordentlichem Zustand zu halten.
Das Betreten der Umkleiden mit Kickschuhen in der Halbzeit, vor und nach dem Spiel sowie dem Training ist grundsätzlich erlaubt. Die Umkleieräume sowie der Zugang sind im Anschluss durch den Nutzer zu säubern und besenrein zu verlassen.
Die Reinigung der Kickschuhe hat in den dafür vorgesehenen Stiefelbecken im Außenbereich zu erfolgen, unter keinen Umständen in den Duschen oder Umkleiden.
Ebenfalls ist der Verzehr von Speisen und Getränken in den Umkleidekabinen nicht gestattet.
6. Bei regelmäßiger Nutzung erfolgt die Reinigung der Hallen durch die Stadt. Während der Grundreinigung und bei Instandsetzungsarbeiten können die Hallen auch kurzfristig für die Nutzung gesperrt werden.
7. In der Sporthalle Heinsheim ist der Trainingsraum (Gewichtheber) hinter der Bühne vom TSV Heinsheim selbst zu bewirtschaften. Sämtliche Nebenkosten sind vom Verein selbst zu tragen. Eine ordnungsgemäße Nutzung der Räume wird vorausgesetzt.

Richtlinien für die allgemeine Nutzung

8. Mobile Bühnenteile dürfen nur für Veranstaltungen innerhalb der Hallen verwendet werden und sind nach Abschluss in die dafür vorgesehenen Räume zurückzustellen, ebenso wie die verwendeten Tische und Stühle. Der Auf-/Abbau der Bühnenteile erfolgt unter Aufsicht des zuständigen Hausmeisters oder dessen Vertretung.
9. Vereinseigene Elektrogeräte wie z.B. Kühlschränke dürfen nur zu Veranstaltungen angeschlossen werden, die Funktionstüchtigkeit der Geräte muss gewährleistet sein. Ein

Dauerbetrieb ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen und evtl. Schäden trägt der Verein die Verantwortung für den Schadenersatz. Die Stadt übernimmt hier keine Haftung.

10. Alle Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, sowie der zuständigen Hausmeister, sind unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen diese Ordnung haben den sofortigen Widerruf der Nutzungserlaubnis zur Folge. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen
11. Die Hausmeister sind angewiesen, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen. Sie sind gegenüber allen Nutzern weisungsbefugt.
12. Bei Veranstaltungen besteht die Möglichkeit der Bewirtung durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken. Die Zubereitung der Speisen darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgen. Der Veranstalter kann die Bewirtung selbst durchführen oder durchführen lassen. Er ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie Schankerlaubnis bzw. Verlängerung der Polizeistunde rechtzeitig zu beschaffen. Bei der Abgabe von alkoholischen Getränken ist der Veranstalter verpflichtet, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Der Veranstalter ist weiter verpflichtet, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23.07.2002 (BGBL. I S. 2730), letzte Änderung vom 09. April 2021 bezüglich der Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche zu beachten und durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
13. Nach Veranstaltungen haben die Abräumung der eingebrachten Gegenstände und die Reinigung der Halle durch den Veranstalter zu erfolgen, der angefallene Müll ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Beeinträchtigung der regulären Übungsstunden ist dabei zu vermeiden. Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der veranstaltende Verein selbst zu sorgen. Beschädigungen der Wände, Decken, Fenster und Böden der Halle müssen vermieden werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Sporthallen besteht nicht, die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt.
14. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
15. Die Stadt übernimmt für Garderobe und Wertgegenstände keine Haftung.
16. Das Unterstellen von Fahrrädern oder ähnlichem im Gebäude und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
17. Für die Nutzung der Hallen wird eine Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung erhoben.

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnungen der einzelnen Sporthallen der Ortsteile aus den Jahren 1970 - 2001 außer Kraft.

Bad Rappenau, den

Frei, Oberbürgermeister